

AMTSBLATT
für den Wasser- und Abwasserzweckverband
„Scharmützelsee-Storkow/Mark“

18. Jahrgang

Storkow, den 22.12.2022

Nr. 2



WAS Wasser- und Abwasserzweckverband
„Scharmützelsee - Storkow/Mark“

Sprechzeiten des Zweckverbandes:

Dienstag 09.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr

Mittwoch 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 09.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

E-Mail: info@was-storkow.de

Internet: www.was-storkow.de

Inhaltsverzeichnis

A Amtliche Bekanntmachungen

	Seite
1. Bekanntmachung Jahresabschluss 2021	3
2. 3. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des WAS	4 - 5
3. 2. Änderung der Fäkaliengebührensatzung des WAS	5 - 7
4. 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des WAS	7 - 11
5. Bekanntmachung der Beschlüsse, die von der Verbandsversammlung des WAS in ihrer Sitzung am 15.06.2022 gefasst wurden	11
6. Bekanntmachung der Beschlüsse, die von der Verbandsversammlung des WAS in ihrer Sitzung am 09.11.2022 gefasst wurden	12
7. Fäkalabfuhrplan für das Jahr 2023	12 – 13
8.. Ungültigkeitserklärung von Installateurausweisen	14

B Nichtamtliche Bekanntmachungen

9. Sprechzeiten / Erreichbarkeit / Bereitschaft	15
10. Impressum/Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen	16

A Amtliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung Jahresabschluss 2021

Bekanntmachung Jahresabschluss 2021

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ hat in ihrer Sitzung am 09.11.2022:

1. den Jahresabschlussbericht zum 31.12.2021 per Beschluss 13/2022 in der Form des Prüfberichtes der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft Ost mbH festgestellt.
2. per Beschluss 14/2022 den sich aus dem Jahresabschluss 2021 für den Gesamtverband ergebenden Gewinn in Höhe von 203.900,88 € (darauf entfällt auf den Trinkwasserbereich ein Jahresgewinn von 179.849,96 € und auf den Schmutzwasserbereich ein Jahresgewinn von 24.050,92 €) mit dem Verlustvortrag in Höhe von 590.367,56 € verrechnet. Es verbleibt ein Jahresverlust in Höhe von 386.466,68 €
3. der Verbandsvorsteherin, Frau Grit Schmidt, für das Wirtschaftsjahr 2021 per Beschluss 15/2022 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2021 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (WAS) liegt in der Zeit vom 16.01.2023 bis zum 20.01.2023 zu jedermanns Einsicht in den Geschäftsräumen des WAS, Fürstenwalder Straße 66 in Storkow während der Dienststunden öffentlich aus.

Storkow, 17.11.2022

Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

2. 3. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des WAS

3. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Auf Grund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), der §§ 6 und 8 des **Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)** vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) sowie den §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung vom 15.12.2022ende Satzung beschlossen:

Artikel I: Änderung des § 4 Abs. 7 der Schmutzwassergebührensatzung

(7) Die Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung beträgt je m³:

a) für den OT Wolzig:

ca) für Grundstücke, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage des Zweckverbandes bezahlt wurde, **2,49 €/m³**

cb) für Grundstücke, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage des Zweckverbandes bezahlt wurde, **4,99 €/m³**

b) für das übrige Verbandsgebiet:

da) für Grundstücke, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage des Zweckverbandes bezahlt wurde, **2,81 €/m³**

db) für Grundstücke, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage des Zweckverbandes bezahlt wurde, **3,63 €/m³**.

Artikel II: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Storkow (Mark), den 16.12.2022

(Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 19 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Storkow (Mark), den 16.12.2022

(Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

3. 2. Änderung der Fäkaliengebührensatzung des WAS

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (Fäkaliengebührensatzung)

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), der §§ 6 und 8 des **Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)** vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) sowie den §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung vom 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I: Änderung des § 2 Abs. 3 der Fäkaliengebührensatzung

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern:

Zählergröße alt Q _n :	Zählergröße neu Q ₃ :	für das gesamte Verbandsgebiet eine Grundgebühr in €/Tag
bis 2,5	4	0,28
6	6,3 oder 10	0,67
10	16	1,12
15	25	1,68
25	40	2,80
40	63	4,48
60	100	6,72

Artikel II: Änderung des § 4 der Fäkaliengebührensatzung

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt je m³

a) Schmutzwasser für die Entsorgung abflussloser Gruben für das gesamte Verbandsgebiet:
8,26 €

b) Fäkalschlamm für die Entsorgung der Grundstückskläranlagen für das gesamte Verbandsgebiet:
20,28 €.

Artikel III: Änderung des § 5 Abs. 4 der Fäkaliengebührensatzung

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Für den Einsatz eines Kleinfahrzeuges zu Entleerungen, welche mit einem Fahrzeug > 7,5 Tonnen nicht angefahren werden können, sind zusätzlich 17,77 € je abgefahrenen m³ von diesem zu zahlen.

Artikel IV: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Storkow (Mark), den 16.12.2022

(Dienstsiegel)

.....

Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung **über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage** des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 19 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Storkow (Mark), den 16.12.2022

(Dienstsiegel)

.....
 Grit Schmidt
 Verbandsvorsteherin

4. 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des WAS

1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6), dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) sowie den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I: Anlage – Gebührentarif der Verwaltungsbührensatzung

Die Anlage – Gebührentarif wird wie folgt geändert:

ANLAGE – Gebührentarif

lfd. Nr.	gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit/Gebühreneinheit	Gebühren
1	<u>Stellungnahmen/schriftliche Auskünfte</u>	
1.1	Bearbeitung von schriftlichen Anfragen zu Anschlussmöglichkeiten an die Wasserversorgungs- und/oder Schmutzwasserentsorgungsanlagen; Stellungnahme zur Erschließung, benötigter Zeitaufwand <u>je angefangene halbe Stunde</u>	24,00 €
1.2	Stellungnahme zur Schmutzwasserbeseitigung für abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen	16,00 €
1.3	sonstige Stellungnahmen/Auskünfte, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit festgesetzt ist benötigter Zeitaufwand <u>je angefangene halbe Stunde</u>	24,00 €
2	<u>Genehmigungen auf der Grundlage der geltenden Satzungen</u>	
2.1	Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage/ zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage	44,50 €
2.2	Genehmigung zur Einleitung von Schmutzwasser gewerblicher Art in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage benötigter Zeitaufwand <u>je angefangene halbe Stunde</u>	24,00 €
2.3	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	
2.3.1	Erteilen einer Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang bei der Wasserver- und/oder Schmutzwasserentsorgung	25,50 €
2.3.2	Verlängerung einer befristeten Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	17,50 €
2.4	Genehmigungen zum Einbau von Gartenwasserzählern / sonstiger Unterzähler	12,00 €
2.5	Genehmigung zur Erneuerung/Umlegung der Verbrauchsleitung oder zur Umlegung der Wasserzähleranlage	12,00 €

	18. Jahrgang	Storkow, den 22.12.2022	Nr. 2
2.6	Genehmigung zur Wiedereröffnung der Anschluss- und Verbrauchsleitung für die öffentliche Wasserversorgung		16,50 €
2.7	sonstige Genehmigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit festgesetzt ist benötigter Zeitaufwand <u>je angefangene halbe Stunde</u>		24,00 €
3	<u>Abnahmen</u>		
3.1	Abnahme eines Trinkwasserhausanschlusses		46,50 €
3.2	Neueinbau Wasserzähler im Rahmen Neuanschluss		40,50 €
3.3	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage		55,50 €
3.4	Abnahme eines Gartenwasserzählers, eines in der Eigenversorgungsanlage eingebauten Wasserzählers oder eines sonstigen Unterzählers je Abnahme eines Zählers		77,50 €
3.4.1	bei gleichzeitiger Abnahme eines zweiten und jedes weiteren Wasserzählers je weiterer Wasserzähler zusätzlich		42,50 €
3.5	Abnahme eines Gartenwasserzählers, eines in der Eigenversorgungsanlage eingebauten Wasserzählers oder eines sonstigen Unterzählers bei gleichzeitiger turnusmäßiger Wechslung des Hauptzählers bzw. Durchführung anderer separat in Rechnung zu stellender Leistungen je Abnahme eines Zählers		30,00 €
3.5.1	bei gleichzeitiger Abnahme eines zweiten und jedes weiteren Wasserzählers je weiterer Wasserzähler zusätzlich		30,00 €
3.6	Nichtabnahme eines Gartenwasserzählers, eines in der Eigenversorgungsanlage eingebauten Wasserzählers oder eines sonstigen Unterzählers wegen technischer Beanstandung		38,50 €
4	<u>Kopien, Fertigung von Schriftstücken</u>		
4.1	Kopien je Seite DIN A4 je Seite DIN A3		0,21 € 0,23 €

4.2	Fertigung von Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen	
	benötigter Zeitaufwand <u>je angefangene halbe Stunde</u>	28,00 €
5	<u>Sonstiges</u>	
5.1	Befundprüfung ohne Befund außerhalb des Turnustauschs	82,00 €
5.2	Befundprüfung ohne Befund im Rahmen des Turnustauschs	26,00 €
5.3	Gewährung von Akteneinsicht mit Ausnahme der Kommunalerhebungs- Verfahren bis 1 Stunde, pauschal	56,00 €
	für jede weitere angefangene halbe Stunde	28,00 €
5.4	Versenden von Verfahrensakten, pauschal	33,00 €
5.5	Erstellen einer Sperrinfo	24,50 €
5.6	Außerbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers aufgrund von Zahlungsrückständen	93,50 €
5.7	Wiederinbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers nach 5.6	93,50 €
5.8	Stilllegung der Anlage des Grundstückseigentümers auf Kundenwunsch	93,50 €
5.9	Ablesung von Wasserzählern auf Kundenwunsch	59,50 €
5.10	vom Grundstückseigentümer/Nutzer zu vertretende Anfahrt	35,00 €
5.11	Leerfahrt aufgrund Nichteinhaltung eines Termins	35,00 €
5.12	Aufwand für die Einzahlung in die Handkasse des WAS	8,00 €

Artikel II: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Storkow (Mark), den 16.12.2022

(Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 19 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Storkow (Mark), den 16.12.2022

(Dienstsiegel)

Grit Schmidt

Verbandsvorsteherin

<p>5. Bekanntmachung der Beschlüsse, die von der <u>Verbandsversammlung des WAS</u> in ihrer Sitzung am 15.06.2022 gefasst wurden</p>
--

Beschluss-Nr.	Inhalt des Beschlusses
----------------------	-------------------------------

Nicht öffentlicher Teil

10/2022	Betriebsführungsvertrag Trinkwasser mit der DNWAB
11/2022	Vergabe der Gebührenkalkulation 2023/2024 incl. der Nachkalkulation 2019/2020
12/2022	Beitragserhebung – Aufhebung Beschluss 22/2015

6. Bekanntmachung der Beschlüsse, die von der Verbandsversammlung des WAS in ihrer Sitzung am 09.11.2022 gefasst wurden

Öffentlicher Teil

- 13/2022 Feststellung Jahresabschluss 2021**
- 14/2022 Jahresabschlussbericht 2021**
- 15/2022 Jahresabschlussbericht 2021 - Entlastung**

Nicht öffentlicher Teil

- 16/2022 Vergabe des Wirtschaftsprüfungsunternehmens für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und 31.12.2023**
- 17/2021 Verlängerung des Vertrages zur technischen Betriebsführung Abwasser Heidensee, OT Wolzig**

7. Fäkalabfuhrplan für das Jahr 2023

Fäkalienentsorgung – Tourenplan 2023

Montag:	Pfaffendorf Herzberg	Sauen	
Dienstag:	Bad Saarow Neu Golm Reichenwalde Kolpin Neu Reichenwalde	Alt Golm Hartensdorf Kunersdorf Wilmersdorf Alt Stahnsdorf	Kummersdorf Rieplos Wolzig Lebbin Streganz / Pechhütte
Mittwoch:	Blossin Kolberg Groß Eichholz		<u>Multicar</u> Blossin Streganz
Donnerstag:	Kolberg Prieros Görsdorf Klein Schauen	Philadelphia Schwerin Groß Schauen Selchow	
Freitag:	Behrendorf Dahmsdorf Glienicke Diensdorf/Radlow Wochowsee	Lindenberg Storkow Wendisch Rietz Ahrendorf	

Kleingartenverein	Stadtteil	Entsorgungstermine 2023								
Am Waldrand 10	Dahmsdorf	02.01.	16.01.	30.01.	13.02.	27.02.	13.03.	27.03.	11.04.	
		24.04.	08.05.	22.05.	05.06.	19.06.	03.07.	17.07.	31.07.	
		14.08.	28.08.	11.09.	25.09.	09.10.	23.10.	06.11.		
Hinterm Busch	Görsdorf	20.03.	03.04.	17.04.	04.05.	15.05.	01.06.	12.06.	26.06.	
		10.07.	24.07.	07.08.	21.08.	04.09.	18.09.	02.10.	16.10.	
Am Oberen Kanal	Kummersdorf	20.03.	03.04.	17.04.	04.05.	15.05.	01.06.	12.06.	26.06.	
Str.der Jugend 20 A		10.07.	24.07.	07.08.	21.08.	04.09.	18.09.	02.10.	16.10.	
Alt Stahnsdorf 92	Alt Stahnsdorf	04.04.	18.04.	02.05.	16.05.	30.05.	13.06.	27.06.	11.07.	
		25.07.	08.08.	22.08.	05.09.	19.09.	05.10.	17.10.		
Am Bahnhof	Kummersdorf	25.04.	23.05.	20.06.	18.07.	15.08.	12.09.	10.10.		
Bahnhofstr.6										
Am Dachsberg/ Multicar	Bad Saarow	19.04.	17.05.	14.06.	12.07.	09.08.	06.09.	04.10.		
Am Kanal - Nord/ Multicar	Storkow	03.05.	31.05.	28.06.	26.07.	23.08.	20.09.	18.10.		
Am Werder/ Multicar	Storkow	26.04.	24.05.	21.06.	19.07.	16.08.	13.09.	11.10.		
Am Kanal	Storkow	16.03.	30.03.	13.04.	27.04.	11.05.	25.05.	08.06.	22.06.	
Berliner Str.0		06.07.	20.07.	03.08.	17.08.	31.08.	14.09.	28.09.	12.10.	
Birkengrund	Storkow	ab 31.03. wöche ntlich	außer Karfreitag ohne Ersatztermin							
Wiesengrund	Storkow	28.04.	26.05.	23.06.	21.07.	18.08.	15.09.	13.10.	10.11.	

8. Ungültigkeitserklärungen von Installateurausweisen

„Ungültigkeitserklärung von Installateurausweisen, ausgestellt durch den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (WAS) ausschließlich für das Verbandsgebiet des WAS ab dem 01.01.2023

Zum 31.12.2022 beendet der WAS seine Tätigkeit als aktueller Beauftragter der nachfolgend genannten Zweckverbände zur Führung des regionalen Installateurverzeichnisses:

- Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
- Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland
- Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
- Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue und
- Wasser- und Abwasserzweckverband Seelow

Hiermit werden alle vom WAS ausgestellten Installateurausweise **ausschließlich für das Verbandsgebiet des WAS ab dem 01.01.2023 für ungültig** erklärt. In den Bereichen der übrigen o.g. Zweckverbände behalten Sie vorläufig Ihre Gültigkeit. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Zweckverband.

Ab dem 01.01.2023 wird die DNWAB mbH, Köpenicker Str. 25 in 15711 Königs Wusterhausen Beauftragter zur Führung des Installateurverzeichnisses für den WAS sein. Für die im Verbandsgebiet des WAS ab dem 01.01.2023 auszuführenden Arbeiten gelten dann nur die Installateurausweise der DNWAB mbH.

gez.

Grit Schmidt

Verbandsvorsteherin“

B Nichtamtliche Bekanntmachungen

9. Sprechzeiten / Erreichbarkeit / Bereitschaft

Sprechzeiten

Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr

Mittwoch: 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Anschrift:

Fürstenwalder Straße 66, 15859 Storkow(Mark)

Telefon: 033678-4117-0

Fax: 033678-4117-40

Bereitschaftsdienst Trinkwasser: bis 31.12.2022 0800-8457889
ab 01.01.2023 0800-8807088

Bereitschaftsdienst Abwasser: 0800-5345671

Schließzeit Weihnachten

Die Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark bleibt vom 19.12.2022 bis 31.12.2022 geschlossen.

Im Havariefall wenden Sie sich bitte an den Bereitschaftsdienst.

Wir wünschen unseren Kunden eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes neues Jahr.

Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

10. Impressum/Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen

Impressum: Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Herausgeber: Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
- Die Verbandsvorsteherin -
Fürstenwalder Straße 66
15859 Storkow (Mark)

Telefon: 033678-41170

Fax: 033678-411740

Redaktion: Sekretariat der Verbandsvorsteherin

Erscheinen: Erscheint nach Bedarf

Möglichkeiten und Bedingungen für den Bezug des Amtsblattes für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

1. Das Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ liegt aus im Geschäftshaus des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
Fürstenwalder Straße 66
15859 Storkow (Mark)
Sekretariat
2. Im Internet: www.was-storkow.de , Rubrik Amtsblätter
3. Bei Abholung vom Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“, Fürstenwalder Straße 66, 15859 Storkow (Mark), Sekretariat, erfolgt die Abgabe eines aktuellen Exemplars kostenlos.
4. Die Zusendung eines aktuellen Exemplars erfolgt gegen Erstattung der Kosten für Auslagen.
5. Für die Herausgabe jedes weiteren Exemplars eines Amtsblattes kommt der Gebührentarif gemäß Verwaltungsgebührensatzung des WAS zur Anwendung.